

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
Stahlkontor Lingemann GmbH
Stand September 2008**

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge über Lieferungen oder sonstige Leistungen unter Einschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen. Das gilt auch dann, wenn der Käufer etwa eigene abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Mündliche Vereinbarungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen.
3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

II. Angebote und Vertragsschlüsse

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die in Prospekten, Katalogen, Ausstellungen/Messen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zu einem Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind stets unverbindlich und führen nicht zu einer Vereinbarung über die Beschaffenheit unserer Produkte, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Der Mindestauftragswert pro Einzelauslieferung beträgt € 250,- netto. Akzeptieren wir im Einzelfall einen geringeren Auftragswert, so erhöht sich der Rechnungsbetrag um € 50,- Bearbeitungskosten, die jeweilige LKW-Maut-Gebühr, fiskalische Kosten sowie Dieselkraftstoffkosten und EGKZ Zuschlag werden jeweils im Anhängeverfahren berechnet.
4. Insbesondere enthalten Erklärungen unsererseits im Zusammenhang mit unserem Angebot (z.B. Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf EN ISO DIN-Normen usw.) im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung.
5. Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurücktreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages unsererseits den Liefergegenstand nicht erhalten. Unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit nach Maßgabe des Abschnittes XI. dieser Bedingungen bleibt unberührt. Wir werden den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren. Wenn der Käufer zurücktreten will, hat er das Rücktrittsrecht unverzüglich auszuüben. Wir werden dem Käufer im Falle des Rücktritts eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Lager netto Kasse, franco ebene Erde, nicht abgeladen zuzüglich Umsatzsteuer oder ab Werk zuzüglich Fracht und Umsatzsteuer. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Es gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Eingeräumte Rabatte, Boni, Warengutschriften o.ä. werden von den Preisen ausschließlich Umsatzsteuer berechnet. Warengutschriften erfolgen nur aufgrund gesonderter Absprache und unter Abzug von mindestens 25 % Bearbeitungskosten und unter Abzug der Frachtkosten in Höhe von Mindestens 35,00 EUR netto.
3. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen diese neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Gleiches gilt, wenn uns aufgrund der Gesetzgebung oder öffentlich-rechtliche Auflagen zusätzliche, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennbare Kosten entstehen.
4. Wir sind berechtigt, dem Käufer den am Tage der Anlieferung gültigen Legierungszuschlag LZ, Schrottzuschlag SZ und/oder aller Teuerungszuschläge im Anhängerverfahren zu berechnen.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und Termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn die nicht richtige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung durch uns verschuldet ist.
2. Verbindliche Termine für Lieferung (Liefertermine) müssen ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Eine vereinbarte Frist zur Lieferung (Lieferfrist) beginnt erst mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Angaben, technischen Daten und Unterlagen sowie vor dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Nach Vertragsschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfanges verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. Termine.
4. Für die Einhaltung von Lieferterminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
5. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht; im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
6. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung in Betracht kommt.
7. Import-Aufträge können weder gestrichen noch sistiert werden.

V. Zahlung/Verrechnung/Zurückbehaltungsrecht

1. Sämtliche Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Zahlungen zum Zwecke der Erfüllung unserer Forderungen müssen nach Maßgabe der von uns eingeräumten Zahlungskonditionen erfolgen. Falls nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung

- ohne Abzug zu erfolgen. Bei Überweisungen auf ein von uns angegebenes Bankkonto sowie bei Zahlung mittels Scheck gilt erst die vorbehaltlose Gutschrift auf unserem Konto als Zahlung.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Einziehungs-, Diskont- und Bankspesen werden weiterberechnet.
 3. Sollten wir Wechsel ausstellen und dem Käufer oder auf seine Weisung einem Dritten aushändigen, insbesondere im Zusammenhang mit dem sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren, so gilt erst die Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen als Zahlung. Dies gilt insbesondere im Sinne der Bestimmungen des Abschnitts VI. dieser Bedingungen (Eigentumsvorbehalt), auch wenn wir den Kaufpreis bereits früher durch Barzahlung, Scheck, Banküberweisung oder in sonstiger Weise erhalten haben.
 4. Wir stehen nicht dafür ein, daß Wechsel oder Schecks rechtzeitig und ordnungsgemäß vorgelegt, protestiert oder eingezogen werden.
 5. Gerät der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, so sind wir berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe der jeweils geltenden Sollzinsen der Geschäftsbanken, mindestens aber 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von € 25,- zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn uns der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch uns bleibt vorbehalten.
 6. Gerät der Käufer mit einer Zahlung länger als 2 Wochen in Rückstand oder löst er einen Scheck oder einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder entstehen aus einem anderen Anlass Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so werden alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Käufers uns gegenüber sofort fällig, und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel. Darüber hinaus sind wir berechtigt, wegen aller Forderungen die Leistung von Sicherheiten zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen, die Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren zu untersagen und deren Herausgabe zu verlangen.
 7. Aufrechnungen von Seiten des Käufers sind ausgeschlossen; es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt.
 8. Zahlungen (einschließlich Teil- und Abschlagzahlungen) werden stets zur Begleichung des jeweils ältesten Schuldpostens und der darauf aufgelaufenen Zinsen sowie der Verwaltungskostenpauschale verwendet. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine andere Leistungsbestimmung bei seiner Zahlung trifft.
 9. Im Falle des Vorhandenseins etwaiger Mängel steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zusteht. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Das gleiche auch für die Forderungen, die durch einen Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.
2. Werden die gelieferten Waren bearbeitet oder verarbeitet, so geschieht dies lediglich in unserem Auftrage; Eigentümer der etwa durch die Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen neuen

Sachen sind wir. Durch die Bearbeitung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer keinerlei Ansprüche uns gegenüber. Für ein vom Käufer zu erwerbendes Anwartschaftsrecht an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware gilt folgendes:

Der Käufer erhält an der be- oder verarbeiteten Ware ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb, dessen Wert anhand des bereits gezahlten Teils des vertraglich vereinbarten Kaufpreises zu ermitteln ist. Tritt infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung oder in sonstiger Weise eine Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit Sachen ein, die im Eigentum dritter Personen stehen, so erwerben wir an dem Ergebnis dieses Vorgangs Miteigentum gem. §§ 947, 948 BGB.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware bzw. die in unserem Miteigentum stehende Ware nur unter Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die abgetretenen Forderungen erwirbt. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gekauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Absatz 2 erworben haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird in unserem Eigentum stehende Ware im Rahmen eines Werkvertrages verarbeitet, so wird hiermit die Werklohnforderung an uns in Höhe des von uns in Rechnung gestellten Preises für die verarbeitete Ware abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderung aus der Weiterveräußerung in eigenem Namen einzuziehen. Er ist verpflichtet, die eingezogenen Beträge in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abzuführen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels oder bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, unseren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung der Forderung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoringgeschäfte, die dem Käufer auch nicht auf Grund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffes und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten oder ähnliches) insgesamt um mehr als 50 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet, bis die Überschreitung nicht mehr als 50 % beträgt.
8. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Scheck oder einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Wir sind berechtigt, zu diesem Zwecke gegebenenfalls den Betrieb oder das Lager des Käufers zu betreten. Die Rücknahme der Ware ist kein Rücktritt vom Vertrag.
9. Wir können vom Kaufvertrag oder Teilen des Kaufvertrags durch schriftliche Erklärung zurücktreten, falls der Käufer zahlungsunfähig wird, die Überschuldung des Käufers eintritt, der Käufer seine Zahlungen einstellt oder der Käufer einen Insolvenzantrag gestellt hat. Das Rücktrittsrecht ist bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens auszuüben. Der Käufer hat uns

unverzüglich über den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder der Zahlungseinstellung zu informieren. Unterlässt der Käufer eine solche Mitteilung, ist er verpflichtet, an uns einen pauschalen Betrag von 5% des Warenwertes zu zahlen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und Wegschaffung der Vorbehaltsware untersagen. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

VII. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den EN ISO DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine EN ISO DIN-Norm oder Werkstoffblätter existieren, ist der Handelsbrauch maßgeblich. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werksprüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Garantien, ebensowenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechenden Kennzeichen wie z. B. CE- und GS Zeichen.
2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach EN ISO DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen oder ähnliches sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt. Bei NE-Metallen, Aluminium und technischen Kunststoffen gelten bei Lieferung von geschlossenen Paletten und Paketen die vom Lieferwerk ermittelten Gewichte. Bei einzelnen Tafeln, Profilen und Stangen werden die Gewichte bestmöglich nach unserer Wahl entweder durch Verwiegen oder theoretische Errechnung nach EN ISO DIN ermittelt.

VIII. Abnahmen

1. Material wird nur dann abgenommen und/oder besichtigt, wenn die entsprechenden Werkstoffnormen eine Abnahme oder Besichtigung vorsehen und wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bestellt der Käufer Material eines Gütegrades, für das zwingend eine Abnahme vorgeschrieben ist, werden mangels anderer Vereinbarungen die Prüfungen an der Lieferung durch das Herstellerwerk durchgeführt und wir liefern mit dem Werksabnahmezeugnis.
2. Die Abnahmen und Besichtigungen erfolgen in allen Fällen beim Lieferwerk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft. Die Kosten der Sachverständigen bzw. Gutachter trägt der Käufer. Unterlässt der Käufer die Abnahme oder die Besichtigung, verzögert er sie unbillig oder verzichtet er auf sie, sind wir berechtigt, das Material ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.

IX. Emballagen, Verpackung, Versand, Gefahrübernahme, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung, Abrufaufträge

1. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt und berechnen die Kosten nach jeweils gültiger Preisliste. Gleiches gilt für die Gestellung von Emballagen wie Gitterboxen, Europaletten, Behälter, Aufsätze usw. Werden Emballagen nicht vollständig an uns zurückgegeben, so berechnen wir Fehlmengen nach jeweils gültiger Preisliste. Der Rechnungsbetrag ist fällig binnen zehn Tagen rein netto Kasse.

Verpackungen, Schutz- und / oder Transporthilfsmittel entsorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers, es sei denn die Kosten überschreiten ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes. Verpackungen werden an unserem Lager zurückgenommen; Kosten des Käufers für den Rücktransport dorthin oder seine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.

2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Wir sind berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Nimmt der Käufer die angebotenen Waren nicht an, kommt er dadurch in Verzug. Die Gefahr geht mit diesem Zeitpunkt auf den Käufer über. Wir haben während des Verzuges des Käufers nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.
4. Wir bestimmen Versandweg und Versandmittel sowie Spediteur und Frachtführer. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei Franko- oder frei Hauslieferung, auf den Käufer über. Für Versicherungen sorgen wir nur auf schriftliche Weisung und Kosten des Käufers. Die Pflicht zu Entladung sowie die Kosten der Entladung trägt der Käufer.
5. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Wege oder an einem anderen Ort zu liefern. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
6. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig.
7. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Teilmengen unverzüglich aufzugeben. Andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmung nach billigem Ermessen vorzunehmen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

X. **Gewährleistung**

Für Abweichungen der von uns gelieferten Ware von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit haften wir ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere den folgenden Vorschriften:

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
4. Soweit sich nachstehend (Abs. 5 und Abs. 6) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

5. Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Sache Schadensersatz statt der Leistung begehrt.
6. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß Abs (4) ausgeschlossen. Von einer „wesentlichen“ Vertragspflicht im Sinne dieser AGB ist immer dann zu sprechen, wenn wir solche Absichten schuldhaft verletzen, auf deren ordnungsgemäßer Erfüllung der Besteller vertraut und auch vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägen.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang im Sinne des Abschnitts IX. dieser AGB.

XI. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abschnitt X. Abs. 4 bis Abs. 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen
2. Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Sie gilt auch nicht, wenn wir für einen Körper- oder Gesundheitsschaden aus anderen Rechtsgründen haften.
3. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß Abschnitt X Abs. 6 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB wegen Sachschäden eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
4. Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt auch nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist allerdings auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann, beschränkt. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für unsere Lieferung bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist unser Firmensitz, soweit der Käufer Unternehmer im Sinne von § 310 Abs.1 BGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Wir können den Käufer in auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt das für inländische Parteien maßgebliche Recht an unserem Sitz. .
3. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet auf die mit uns geschlossenen Verträge keine Anwendung.

XIII. Sonderbestimmungen für EGKS - Erzeugnisse

Unsere Käufer sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer eigenen Preislisten und Verkaufsbedingungen bei einem Weiterverkauf in unverändertem Zustand an die Bestimmungen der Artikel 2-7 der Entscheidung Nr. 30 /53 und an die Bestimmung der Entscheidungen Nr. 31/ 53 und 37/54 der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung zu halten.

IX. Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
2. Soweit aufgrund des vorstehenden Absatzes oder mangels vertraglicher Vereinbarung Regelungslücken bestehen, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Vereinbarung zu treffen, die unter Berücksichtigung dieser Geschäftsbedingungen rechtlich und wirtschaftlich dem nach dem Gesamtinhalt des Vertrages Gewollten entspricht.